

Kooperationsvereinbarung zwischen JobCenter und Jugendamt der Stadt Essen



JobCenter Essen



Jugendamt

Vorwort

Das Thema „Kinderschutz“ hat in den zurückliegenden Jahren eine breite Aufmerksamkeit erfahren. Über Fälle, in denen Kinder gravierend geschädigt werden, wird regelmäßig in Medien berichtet. Die Sensibilität für Fragen des Kinderschutzes ist gewachsen.

Die Stadt Essen betrachtet das Thema Kinderschutz nicht isoliert. Der beste Schutz von Kindern ist es, wenn es möglichst erst gar nicht zu Gefährdungen kommt. Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und gelingt nur, wenn Akteure, die Familien und Kindern in unterschiedlichsten Funktionen begegnen, ihre Zusammenarbeit verbindlich vereinbaren. So wird um Kinder und Familien ein engmaschiges Hilfsnetzwerk gespannt, um die jüngsten Mitglieder der Gesellschaft wirksam zu schützen. Kinderschutz ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Es geht um das Wohl von Kindern, um deren Anspruch, ohne körperliche Gewalt, Vernachlässigung, psychische Misshandlung oder sexuelle Gewalt aufwachsen zu können. Es sind vielfältige Aspekte zu berücksichtigen. Umsichtiges Handeln und fachlich qualifizierte Handlungsstrategien sind zentral für den Erfolg des angestrebten Schutzes. In den meisten Fällen ist die Kooperation unterschiedlicher Professionen notwendig. Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes hat der Gesetzgeber Aufgaben im Kinderschutz auf unterschiedliche Berufsgruppen verteilt – Mitarbeiter/innen von Trägern der Jugendhilfe, Ärzte/innen, Hebammen, Entbindungspfleger und Angehörige weiterer Heilberufe, Berufspsychologen/innen, Berater/innen für Suchtfragen oder Schwangerschaftskonflikte, staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen und Lehrer/innen haben eigenständige Aufgaben im Kinderschutz erhalten. Wirksamer Kinderschutz erfordert jedoch, dass alle Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen ihre Handlungsmöglichkeiten verantwortlich wahrnehmen.

Die Fachkräfte des JobCenters und des Jugendamtes haben regelmäßig Kontakt zu Familien und Kindern in schwierigen Lebenslagen. In vielen Fällen sind die Fachkräfte übergreifend für dieselben Familien verantwortlich und kooperieren im Sinne des Kinderschutzes sehr gut miteinander. In manchen Fällen werden Hilfebedarfe oder Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung erstmals in Beratungskontexten des JobCenters deutlich. Für diese Fälle benötigt das JobCenter verlässliche Partner beim Jugendamt und ein abgestimmtes Verfahren für die Verzahnung verschiedener Hilfsangebote für Familien. Diesen Anspruch wollen wir mit der nachfolgenden Kooperationsvereinbarung Rechnung tragen und legen eine praxisorientierte Vereinbarung vor, mit dem Ziel Kinder zu schützen und Familien in der Stadt Essen bestmöglich zu unterstützen.

Dietmar Gutschmidt

Fachbereichsleitung JobCenter Essen

Ulrich Engelen

Fachbereichsleitung Jugendamt

Kooperationsvereinbarung

zwischen

JobCenter und Jugendamt der Stadt Essen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Vernachlässigung und anderen Gefahren ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Das JobCenter und das Jugendamt der Stadt Essen erklären ihre gemeinsame Verantwortung. Sie verpflichten sich, Kindern, Jugendlichen und Familien den Zugang zu notwendigen Hilfen zu ermöglichen und/oder diese vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Sie verpflichten sich im Sinne der nachfolgenden Kooperationsvereinbarung tätig zu werden, bei Hinweisen auf

I. auf Hilfebedarf

Das JobCenter informiert das Jugendamt, wenn Hinweise auf weitergehende Hilfebedarfe¹ deutlich werden und Unterstützung durch das Jugendamt sinnvoll erscheint. Diese Information erfolgt formlos (ggf. Hilfebedarf, jedoch keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung).

II. auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

a. Immer dann, wenn es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gibt, bietet das Jugendamt für die Mitarbeitenden des Jobcenters die anonyme Fallberatung durch die in Fragen des Kinderschutzes erfahrene Fachkraft (InsoFa) an. Die Beratung kann persönlich oder auch telefonisch erfolgen. Die Anmeldung von Beratungsbedarf erfolgt aus Gründen der verlässlichen und einfachen Erreichbarkeit ausschließlich per Webformular über www.essen.de/fachinfo-sozialdienste.

b. Das JobCenter informiert das Jugendamt, wenn Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Diese Information erfolgt aktuell² in jedem Fall per Fax. Dieser Faxvordruck ist unter www.essen.de/fachinfo-sozialdienste abrufbar. Bitte **ausschließlich** an die im Vordruck angegebene Nummer faxen³. Das JobCenter wird aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen regelmäßig die Angaben auf der ersten Seite des Fax mit „nein“ beantworten. Im Sinne von Transparenz für die Fachkräfte des ASD wird dies entsprechend gekreuzt.

¹ Gemäß § 69.1 SGB X besteht für das JobCenter die Befugnis zur Datenweitergabe.

² Die Einführung eines sicheren Webformulars ist in Vorbereitung und wird die Faxmeldung ablösen.

³ Dies ist notwendig, um verbindliche Bearbeitung an 24 Std. und 365 Tagen im Jahr sicherzustellen und Doppelungen in der Bearbeitung zu vermeiden.

- Das JobCenter erhält binnen 3 Werktagen eine Eingangsbestätigung durch die Fachkraft im ASD.
- Bei Hinweisen auf eine akute Gefährdung für Leib und Leben erfolgt die Meldung immer unmittelbar an den Kinder- und Jugendnotruf Tel. 26 50 50, um sicherzustellen, dass ggf. notwendige Schutzmaßnahmen sofort ergriffen werden können.
- Das JobCenter bestimmt pro Standort zwei Fachkräfte, die als Multiplikatoren eine weitergehende Schulung in Sachen Kinderschutz durch das Jugendamt erhalten.
- Bei Bedarf kann diese Schulung wiederholt werden.
- Unklarheiten, Probleme und sonstigen Fragen in der Umsetzung dieser Vereinbarung werden zwischen JobCenter und Jugendamt geklärt.

JobCenter der Stadt Essen

Dietmar Gutschmidt

Fachbereichsleiter

Essen, den 06. Juli 2020

Dietmar Gutschmidt

Jugendamt der Stadt Essen

Ulrich Engelen

Fachbereichsleiter

Essen, den 06. Juli 2020

Ulrich Engelen